

Schutzkonzept der Oberstufenschule Weiningen

(V13, gültig ab 13. September 2021, Änderungen A4, A5, A6, A10!, B4, B7, D1, D2, G9)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Weiningen ZH

Schule: Oberstufenschule Weiningen

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input type="checkbox"/> Primarschule | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Michel Meier **Funktion:** Schulpräsident

Telefon: 043 455 11 15 **Mail:** michel.meier@oberstufeweiningen.ch

Version (Nr.): 6 **vom:** 13.09.2021

Inhalt

| | |
|--|----|
| A: Allgemeine Regeln | 2 |
| B: Distanzregeln | 12 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur | 15 |
| D: Schul- und Klassenanlässe | 18 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung | 22 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | 25 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen | 27 |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|--|---|---------------------|
| <p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p> | | | |
| <p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p> | <p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung – Schulpflege | <p>Präsidium Schulpflege: M. Meier Schulleitung: M. Stalder, A. Mayer</p> | <p>Durch: SPF</p> |
| <p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Bei Unsicherheiten oder Fragen wird mit dem Hausarzt oder der Schulärztin, Frau Dr. K. Stöckle Kontakt aufgenommen. – Für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes informiert die Schulleitung das Lehrerteam und die Eltern. <p>Die Schule hält sich an die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden.</p> | <p>Mitarbeitende an der Schule Schulleitung</p> | <p>Durch: SPF</p> |
| <p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. | <p>Schulpflege Schulverwaltung</p> | <p>Durch: SPF</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|--|------------------------------|---------------------|
| Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert. | <ul style="list-style-type: none"> – Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. | | |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.) | <ul style="list-style-type: none"> – Für alle erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.09.2021 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.09.2021 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle | Schulleitung Lehrpersonen | Durch: SL |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|--|----------------------------|---------------------|
| | <p>kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</p> <p>-Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe)</p> <p>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <p>- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. - Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|---|---------------------------------------|---------------------|
| | <p>und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | | |
| <p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: | <p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p> | <p>Durch: SL</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|--|------------------------------|---------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). | | |
| A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden) | <ul style="list-style-type: none"> - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom | Schulleitung Lehrpersonen | Durch: SL |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|---|----------------------------|---------------------|
| | <p>8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <p>- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher</p> | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|-------------------------|---|-----------------------------------|----------------------------|
| | <p>wechsell zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|---|--|----------------------------|
| | <p>bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. | | |
| <p>A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Für die Benutzung der Bibliothek gelten dieselben Regeln wie für den normalen Schulbetrieb. – In der Bibliothek dürfen maximal 25 Schülerinnen und Schüler anwesend sein. – Zurückgebrachte Medien werden durch die Bibliothekarinnen desinfiziert. | <p>Schulleitung, Mitarbeitende Mediothek</p> | <p>Durch: SL</p> |
| <p>A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT, Schülertische etc.) wird durch die Schülerinnen und Schüler desinfiziert. – Desinfektionssprays für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Schülertische) stehen ausreichend zur Verfügung. – Schüler- und Lehrerpulte werden durch die Lehrperson und/oder die Schülerinnen und Schüler desinfiziert. Das Hauswartteam stellt Desinfektionssprays und -tücher zur Verfügung. | <p>Schulleitung Hausdienst Lehrpersonen</p> | <p>Durch: SL</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|--|----------------------------|---------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Schalter, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Garderoben etc. werden regelmässig vom Hauswartteam und/oder dem Reinigungspersonal, gereinigt/desinfiziert. – In jedem Zimmer stehen Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung. | | |
| A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. siehe dazu D4 | Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. | | Durch: |
| A10: Weitergehende Massnahmen | Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein. Die Oberstufe Weiningen führt vorübergehend (vorläufig bis zu den Herbstferien) eine Maskenpflicht ein, um den regelmässigen positiven Pools entgegenzuwirken | Schulleitung | Durch: |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|-------------------------|---|---------------------------------------|----------------------------------|
| | und allfällige Klassenschliessungen zu verhindern. | | |

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

| | | | |
|---|--|--|-----------|
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | Die Abstandsregeln und die Maskenpflicht werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen | Durch: SL |
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen oder Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. | Lehrpersonen | Durch: SL |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Erwachsene. | Schulpflege Schulleitung alle erwachsenen Personen | |
| B4: Veranstaltungen: | – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für | Hauswarte Schulleitung | Durch: SL |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung von Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe) <p>Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt zudem kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <p>Für alle Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucherinnen und Besucher sich frei bewegen | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|---|---|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume. - Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. | | |
| <p>B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben</p> | <p>Aufgrund der vorhandenen Strukturen der sanitären Anlagen und den Garderoben ist das Festlegen einer Personenhöchstzahl nicht nötig. In</p> | | |

| | | | |
|--|---|---|-------------------|
| | den Räumen gelten die vorgegebenen Abstandsregeln. | | |
| B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten | Regelmässige Benutzer unserer Schulanlage reichen der Schule vorgängig ihr Schutzkonzept ein, indem sie die Einhaltung der Vorgaben des Bundes ausweisen. | | |
| B7: physische Treffen | Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden. | | |
| <p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p> | | | |
| C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen | Die Hygieneregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels aufgehängten Plakaten und Infoschreiben des Bundes werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. | Schulleitung Lehrpersonen Schulverwaltung | Durch: SL |
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden | – Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Desinfektion zur Verfügung. | Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst | Durch: Hausdienst |

| | | | |
|--|---|---|----------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Die Hauswarte sind im Besitz der nötigen Infrastruktur zur Desinfektion der Räumlichkeiten und Oberflächen. | | |
| C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen | Es wurden keine weiteren zusätzlichen Massnahmen ergriffen. | | |
| C4: Hygienevorschriften Reinigung | <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT, Schülertische etc.) wird durch die Schülerinnen und Schüler desinfiziert. – Desinfektionssprays für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Schülertische) stehen ausreichend zur Verfügung. – Schüler- und Lehrerpulte werden durch die Lehrperson und /oder die Schülerinnen und Schüler desinfiziert. Das Hauswartteam stellt Desinfektionssprays und -tücher zur Verfügung. – Schalter, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Garderoben etc. werden regelmässig vom Hauswartteam und/oder dem Reinigungspersonal, gereinigt /desinfiziert. – In jedem Zimmer stehen Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung. | <p>Schulpflege Schulleitung Hausdienst Lehrpersonen</p> | Durch: SPF Ressort Infrastruktur |
| C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler der 4. Pri- | <ul style="list-style-type: none"> – Die Hauswarte bestellen und lagern die Masken. Masken können für Anwendungen im | Hauswarte | Durch: SPF Ressort Infrastruktur |

| | | | |
|---|---|---|---|
| <p>mar bis 3. Sekundarklasse, sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p> | <p>schulischen Kontext (im Unterricht, für Exkursionen etc.) direkt bei ihnen bezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Schülerinnen und Schüler erhalten pro Schulwoche gratis 9 Schutzmasken (ca. alle 5 Wochen ein Pack mit 50 Stück). | | |
| <p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p> | <p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p> | <p>Lehrpersonen Begleitpersonen</p> | <p>Durch: Lehrperson</p> |
| <p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzende Händedesinfektionsmittel)</p> | <p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek, etc.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung.</p> | <p>Hauswarte</p> | <p>Durch: SPF Ressort Infrastruktur</p> |

| | | | |
|---|--|-----------------------------------|-------------------|
| C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet. | Lehrpersonen, Hausdienst | Durch: Lehrperson |
| C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2) | Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Am Mittagstisch dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch ist auch bei den Schülerinnen und Schülern auf 4 Personen festgelegt. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/ | Mittagstischleitung, Lehrpersonen | |
| <p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> | | | |
| D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt. | <ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. | Lehrpersonen Begleitpersonen | Durch: SL |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.– Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativpro- | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|-------------|--|---|------------|
| | <p>gramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. | | |
| D2: Anlässe | <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4). – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. | <p>Schulpflege Schulleitung Hausdienst Veranstalter</p> | Durch: SPF |

| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen</p> | <p>Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.</p> | | |
|--|--|--|--|

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

| | | | |
|---|--|--------------------------------------|-----------------------------|
| E1: schulergänzende Betreuung | <ul style="list-style-type: none">– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.– Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Am Mittagstisch dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch ist auch bei den Schülerinnen und Schüler auf 4 Personen festgelegt. https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ | Mittagstischleiterin Schulleitung | Durch: Mittagstischleiterin |
| E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2) | <ul style="list-style-type: none">– Kochunterricht: Für den Kochunterricht inkl. Der Verpflegung wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : | Lehrpersonen | Durch: SL |

| | | | |
|---|---|--------------|--|
| | <p>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. | | |
| E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregungen (siehe C) eingehalten werden können. | <p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung, wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. | Lehrpersonen | |
| E4: Schutzkonzept für Therapien | Therapien finden nur ausserhalb der Schule statt. Dort gelten die Schutzkonzepte der entsprechenden Institution. | | |

| | | | |
|--------------------------------------|--|---|--|
| E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.) | Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln) | Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure | |
|--------------------------------------|--|---|--|

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

| | | | |
|--|---|---|-----------|
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3). | Die Schulleitung informiert alle Mitarbeitenden regelmässig schriftlich und/oder mündlich und weist auf das aktuelle Schutzkonzept hin. | Schulleitung | Durch: SL |
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B): | Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, Gesichtsvisor etc.) ist jederzeit gewährleistet. | Schulpflege Schulleitung Hausdienst | Durch: SL |
| F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Keine | | |
| F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B) | Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von mindestens 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Massnahmen: Auf Wunsch der Lehrpersonen stellt die Schule Plexiglasscheiben zur Verfügung. | Alle Erwachsenen | Durch: SL |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>Lehrerzimmer: Die grosse Pause mit vielen Lehrpersonen wird im Saal verbracht, in welchem die Abstandsregeln gut eingehalten werden können.</p> <p>Sitzungsräume: Sitzungen finden nur in Räumen statt, in denen es genug Platz hat, um den Mindestabstand zu gewähren. Besonders gefährdete Personen können an Sitzungen per Teams teilnehmen.</p> <p>Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: In der Zusammenarbeit wird auf den Mindestabstand geachtet.</p> <p>Weiterbildungen: Weiterbildungen finden nur in Räumen statt, in denen es genug Platz hat um den Mindestabstand zu gewähren. Zudem ist die Anzahl der Teilnehmenden auf 50 beschränkt.</p> | | |
| <p>F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen</p> | <p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen ermöglicht werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html) festgelegt.</p> | | |

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

| | | | |
|---|--|---|-----------|
| G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken | Wenn bei einem Schüler oder einer Schülerin im Unterricht Krankheitssymptome festgestellt werden, wird der Schüler / die Schülerin umgehend nach Hause geschickt. | Schulleitung Lehrpersonen | Durch: SL |
| G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) | Wenn möglich werden die Eltern gebeten, das kranke Kind abzuholen. | Lehrpersonen Schulverwaltung Schulleitung | Durch: SL |
| G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3) | Sobald ein Kind mit Symptomen den Eltern übergeben werden konnte, tragen sie dafür die Verantwortung. Ihnen wird empfohlen, einen Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen und deren/dessen Weisungen zu befolgen. Allen Angestellten der Schule, welche wegen Coronasymptomen zuhause bleiben müssen, wird dringend empfohlen, einen Arzt aufzusuchen und dessen Weisungen zu befolgen. | Schulleitung Lehrpersonen | Durch: SL |
| G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule | Die Schulleitung meldet positiv getestete Personen dem Contact Tracing. Anschliessend werden die Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin umgesetzt. | Meldung an: SL Anita Mayer Martin Stalder | |

| | | | |
|--|--|--|------------|
| | | | |
| G5: Umsetzung der vom Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | Für den Fall, dass Personen an unserer Schule positiv auf Corona getestet wurden, setzen wir alle Massnahmen gemäss den Anweisungen des schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienstes um. | Alle Beteiligten | Durch: SPF |
| G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3) | Für den Fall, dass Personen an unserer Schule positiv auf Corona getestet wurden, werden die engen Kontaktpersonen ohne beidseitigen Schutz (Abstand) eruiert und über die Quarantänemassnahmen informiert. Die Eltern aller anderen Kinder der Klasse erhalten ein Elternschreiben zur Information. Anschliessend werden alle an der Schule arbeitenden Personen über den Fall informiert. | Schulleitung (Informationen an Eltern und Schüler/-innen) Schulpflege (Information der Öffentlichkeit und der Presse) | Durch: SPF |
| G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet | Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90 | | |
| G8: Repetitives Testen als Präventionsmassnahme | Die Schule führt seit 1. Juni repetitive Tests als Präventionsmassnahme durch. | | |
| G9: Quarantäneregelungen | Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch) | | |